

**Satzung der Stadt Gützkow über den Bebauungsplan Nr. 8
„Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 liegt im Ortsteil Pentin. Der Standort des Bebauungsplanes Nr. 8 befindet sich in einem Teilbereich der ehemaligen Gutsanlage in Pentin.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Die nördliche Begrenzung des Plangebietes bilden begrünte Freiflächen. Östlich grenzt der ehemalige Gutsark an das Plangebiet. Südlich wird der Geltungsbereich durch die Flurstücke 47/5 und 46/9 der Flur 1, Gemarkung Pentin begrenzt. Hier befinden sich das ehemalige Herrenhaus mit Nebengelass und ein Nebengebäude. Westlich neben dem ehemaligen Herrenhaus befindet sich ein leerstehendes Wohngebäude, das abgebrochen werden soll. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 wird westlich durch begrünte Freiflächen und Baumbestand begrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Pentin, Flur 1: 42/2, 43, 46/6, 46/7 teilweise, 47/3, 48/1 und 51/1 teilweise.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 1,11 ha.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der am Tag der Bekanntmachung gültigen Fassung wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gützkow vom 13.12.2012 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“ wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“ tritt mit Ablauf des 10.04.2013 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gützkow geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ebenfalls wird auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen.

Gützkow, den 20.03.2013

Otto
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow „Züssower Amtsblatt“ am 10.04.2013 veröffentlicht.

Otto
Bürgermeister

